

Hinweis zu alten, bzw. abgelaufenen/ungültigen Schießleiterausweisen

Inhaber der frühern, zeitlich befristet gültigen Schießleiterausweise, deren Ausweise in der Vergangenheit nicht auf unbefristete Gültigkeit verlängert, bzw. neu ausgestellt wurden, sind nicht mehr berechtigt Standaufsicht auszuüben, bzw. als Verantwortliche Aufsichten eingesetzt zu werden.

Zur Erlangungen einer neuen Schießleiterbefähigung müssen diese Personen den Schießleiterlehrgang mit Abschluß einer Prüfung neu belegen. Die vorherige Teilnahme an einem Sachkundelehrgang ist nicht zwingend erforderlich (aber empfehlenswert), wenn seitens des Teilnehmers der Nachweis der früheren Schießleiterlinzenz erbracht wird.

Erforderlich ist zudem der Nachweis über den Besuch eines 1. Hilfe-Lehrgangs (16 UE = 8 Doppelstunden, nicht älter als 3 Jahre)